

Handy/Smartwatchordnung für die Fortunaschule

(Beschlossen durch die Schulkonferenz am 10.11.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse und ein verantwortungsbewusstes Medienverhalten zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogisches und sonstiges Personal). Sie folgt der Empfehlung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (März 2025).

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem gesamten Schulgelände (Schulgebäude, Schulhof, Sportstätten, Außengelände um die Fortunaschule) ist die private Nutzung von digitalen Endgeräten (Handys, Smartwatches, Tablets u.ä.) grundsätzlich für alle Personengruppen untersagt (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogisches und sonstiges Personal). Die Schule haftet nicht für beschädigte oder abhandengekommene Geräte.

Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, auf das Mitbringen privater digitaler Endgeräte zu verzichten. Dies minimiert die Gefahr des Abhandenkommens oder eines Regelverstoßes am sichersten. Wo dies nicht möglich ist, müssen digitale Geräte ausgeschaltet im Schulranzen aufbewahrt werden.

Zu Unterrichtszwecken verfügt die Fortunaschule über schuleigene iPads. Diese dürfen in unterrichtlichen Zusammenhängen von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden (vgl. Medienkonzept).

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft untersagt. Sie dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen angefertigt werden. Eine Veröffentlichung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen (z.B. Versand per Email an Erziehungsberechtigte, Veröffentlichung auf der Homepage) bedarf des anlassbezogenen schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Bei Verdachtsfällen bzgl. strafbarer Inhalte besteht Meldepflicht gegenüber der Polizei oder den zuständigen Behörden.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat über das Festnetz der Schule ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können die Erziehungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte, OGS-Personal, pädagogisches und sonstiges Schulpersonal sowie Schulbegleitungen und Praktikant:innen sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys und andere digitale Endgeräte in von Schülerinnen und Schülern genutzten Bereichen (Klassenraum, offener Bereich, Atrium, Fachräume, etc.) insbesondere während der Unterrichts- und OGS-Zeiten ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen

(Vertretungsplan, Hilfe rufen, schulische dienstliche Kommunikation, etc.) oder zu Unterrichtszwecken nutzen.

Erziehungsberechtigte sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion ihr Handy/ ihre Smartwatch vor Betreten des Schulgeländes auf „stumm“ schalten.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handy/Smartwatchordnung seitens der Schülerinnen und Schüler können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung* des Geräts (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages) und zu unterschreibende Elterninformation
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung* des Geräts (ggf. auch über das Wochenende) verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch (bei notwendiger Wiederholung mit Schulleitung, ggf. Ordnungsmaßnahmen)
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

* Handy wird bei Einbehaltung zuvor fotografiert, um den Zustand zu dokumentieren

4. Kommunikation und Transparenz

Die Schulordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden regelmäßig zu Schuljahresbeginn über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.